

III Tiergesundheit

III.B Tierische Nebenprodukte

III	Tiergesundheit.....	1
III.B	Tierische Nebenprodukte	1
III.B.1	Strategie, Ziele, Maßnahmen.....	2
III.B.2	Behörden, Labors, Kontrollstellen	3
III.B.3	Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle	4
III.B.3.a	Organisation der Kontrolle	4
III.B.3.b	Kontrollpläne	5
III.B.4	Notfallpläne	5
III.B.5	Audits.....	5
III.B.6	Arbeitstechnische Kriterien gemäß Art. 4. der Verordnung (EG) Nr. 882/2004	5
III.B.7	Review und Anpassung des Kontrollplanes	5

Abkürzungsverzeichnis

BMGF	Bundesministerium für Gesundheit und Frauen
idgF	in der geltenden Fassung
MIK	Mehrjähriger Integrierter Kontrollplan
TNP	tierische Nebenprodukte
VIS	Verbrauchergesundheitsinformationssystem

Tierische Nebenprodukte nehmen eine Schlüsselfunktion in der Lebensmittelkette ein. Daraus ergeben sich besondere Herausforderungen bei der Kontrolle und die Vernetzung verschiedener Behörden sowie die Nutzung mehrerer Datenbanken.

Basis für die Kontrollen der TNP-Betriebe ist der Artikel 45 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009, vormals Artikel 26 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002. Die nationale Rechtsgrundlage für diese Kontrollen ist im österreichischen Tiermaterialengesetz BGBl. I Nr. 141/2003 idgF zu finden.

III.B.1 Strategie, Ziele, Maßnahmen

Die Strategie der amtlichen Kontrolle ist ein risikobasierter Kontrollplan ergänzt durch entsprechende Schwerpunktaktionen.

Ziel des Systems der amtlichen Kontrolle über die gesamte Lebensmittelkette ist die Vermeidung lebensmittelbedingter Krankheitsausbrüche und das Gewährleisten einwandfreier Waren. Um diese Ziele zu erreichen, ist auch die sichere Entsorgung bzw. Be- und Weiterverarbeitung von tierischen Nebenprodukten erforderlich.

Konkrete Ziele im Bereich tierische Nebenprodukte sind:

- Erfassung aller beteiligten Betriebe
- Einheitliche Kriterien für Kontrollen

Nachdem in den letzten Jahren die Verwertungs- und Entsorgungsstrukturen teilweise neu etabliert wurden, lag der Schwerpunkt des ersten MIK bei der Zulassung aller Betriebe entlang dieser Kette. Mit In-Kraft-Treten der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 sind noch weitere Betriebsarten in diese Liste aufzunehmen (registrierte Betriebe).

Zur verbesserten Nachvollziehbarkeit der geordneten Verwendung und Entsorgung ist auch ein System der Vereinheitlichung und Vergleichbarkeit bei den Kontrollen erarbeitet worden. Mit dem Projekt: „Weiterentwicklung der Dokumente für die amtliche Kontrolle und Kriterien zur Feststellung der Häufigkeit der Kontrollen“ wurden die nötigen Voraussetzungen geschaffen.

Wesentlich ist der Aufbau von Kontrollbehelfen nach einem Baukastenprinzip. Die meisten Module sind für alle Betriebsarten gleich, ein Modul betrifft die betriebsartenspezifischen Verarbeitungsnormen. Dadurch wird eine Vergleichbarkeit der Kontrollergebnisse unterschiedlicher Betriebsarten möglich. Es gibt keine gesonderte Ergebnistabelle, sondern die Eingabe erfolgt direkt über die Kontrolltabelle in die Datenbank Verbrauchergesundheitsinformationssystem (VIS).

Seit 2013 stehen Schemata für die Datenauswertung und die Bewertung des einheitlichen Vollzuges und den SOLL/IST-Vergleich zur Verfügung.

Für den Bereich tierische Nebenprodukte wurde die Rückverfolgbarkeit als Priorität definiert.

III.B.2 Behörden, Labors, Kontrollstellen

Bundesministerium für Gesundheit und Frauen (BMGF, zentrale Stelle)

Abteilung II/B/12 Hygiene bei der Fleischerzeugung und tierische Nebenprodukte;
Exportangelegenheiten

Landeshauptmann

Die Kontrolle der Einhaltung der veterinärrechtlichen Vorschriften obliegt dem Landeshauptmann in mittelbarer Bundesverwaltung. Zur Besorgung der Geschäfte sind folgende Organisationseinheiten im jeweiligen **Amt der Landesregierung** befasst. Diese zuständigen Organisationseinheiten werden von LandesveterinärdirektorInnen (FachbeamtInnen) geleitet.

Burgenland

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Abteilung 6, Hauptreferat Gesundheit – Referat Veterinärdirektion und Tierschutz

Kärnten

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 5 – Unterabteilung Veterinärwesen

Niederösterreich

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

Direktion Soziales und Gesundheit

Abteilung LF5 Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelkontrolle

Oberösterreich

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung

Abteilung Ernährungssicherheit und Veterinärwesen

Salzburg

Amt der Salzburger Landesregierung

Abteilung 4 – Lebensgrundlagen und Energie

Referat 4/03 – Landesveterinärdirektion

Steiermark

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft, Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement

Referat – Veterinärdirektion/öffentliches Veterinärwesen

Tirol

Amt der Tiroler Landesregierung

Gruppe Gesundheit und Soziales

Abteilung Landesveterinärdirektion

Vorarlberg

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Abteilung Vb – Veterinärangelegenheiten

Wien

Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsabteilung 60 – Veterinärdienste und Tierschutz

Untersuchungslabors

Im Rahmen der amtlichen Kontrolle gezogene Proben sind in den Labors der AGES oder in den Labors der Untersuchungsanstalten der Länder durchführen zu lassen.

Beauftragte Kontrollstellen

Derzeit sind keine Kontrollstellen mit der Kontrolle von TNP-Betrieben beauftragt.

III.B.3 Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle

III.B.3.a Organisation der Kontrolle

Zentrale Behörde für tierische Nebenprodukte ist das BMGF, Abteilung II/B/12 (Hygiene bei der Fleischerzeugung und tierische Nebenprodukte; Exportangelegenheiten). Der Vollzug erfolgt in mittelbarer Bundesverwaltung durch den Landeshauptmann, der an die Weisungen der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen gebunden ist. Mehrmals im Jahr finden Besprechungen mit den in den Ländern zuständigen Referenten für tierische Nebenprodukte statt. In dieser Runde werden u.a. der Kontrollplan und dessen Umsetzung, neue rechtliche Bestimmungen und die derzeitige Situation der Kontrolle diskutiert. Weiters finden Sitzungen des BMGF mit anderen mitbefassten Stellen (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH) zur Koordinierung der laufenden Tätigkeiten statt.

Die Kontrolle der gemäß Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 zugelassenen tierischen Nebenproduktbetriebe erfolgt durch die Amtstierärzte und Amtstierärztinnen der Bezirksverwaltungsbehörden.

Die Ausbildung der Amtstierärzte und Amtstierärztinnen erfolgt in Österreich gemäß Physikatsprüfungsordnung, erweitert durch über die Physikatsprüfungsordnung hinausgehende Bestimmungen gemäß Verordnung (EU) Nr. 854/2004. (siehe Kapitel „Einleitung und horizontale Aspekte“, 7.10 „Anhang Ausbildung der Amtstierärzte, der Amtstierärztinnen und der Lebensmittelaufsichtsorgane“)

Die Dokumentation der Weiterbildung der amtlichen Tierärzte und Tierärztinnen in den Bundesländern erfolgt durch die Bundesländer dezentral. Außerdem werden Informationsveranstaltungen (Amtstierärztliche Fortbildung, Vorträge für Wirtschaftstreibende, ...) abgehalten. Bei aktuellen Problemen werden kurzfristig Besprechungen mit den betroffenen Behörden angesetzt (vor allem auf Landesebene).

Die Länder sind gegenüber dem BMGF berichtspflichtig. Jährlich werden Mengenerhebungen der tierischen Nebenprodukte durchgeführt.

Die Erfassung der Ergebnisse der Betriebskontrollen, insbesondere der festgestellten Mängel erfolgt mittels Eintragung im VIS. Durchgeführte Kontrollen können bis

längstens 15. Jänner des Folgejahres rückwirkend in der Datenbank eingetragen werden, andernfalls werden sie nicht im Jahresbericht berücksichtigt.

III.B.3.b Kontrollpläne

Für den Bereich tierische Nebenprodukte wird jährlich ein bundesweiter Kontrollplan verlautbart. Der Kontrollplan berücksichtigt die Risikokennzahlen der unterschiedlichen Betriebsarten. Die Risikokennzahl wurde im Rahmen von Arbeitsgruppen auf Basis von Materialflussdiagrammen (Prozessen) erstellt und festgelegt. Die Kontrollhäufigkeit bei unterschiedlichen Betriebsarten wird daher je nach übernommenem Material und tatsächlich ausgeübter Aktivität differenziert. Übt ein Betrieb mehrere Tätigkeiten aus, sind die Kontrollfrequenzen entsprechend zu addieren.

III.B.4 Notfallpläne

Für den Bereich VerbraucherInnengesundheit und Veterinärwesen wurde ein „Leitfaden zum Krisenmanagement“ erstellt, der grundsätzliche Strukturen und Abläufe bei Auftreten eines Krisenfalles definiert. (siehe Teilkapitel I.A.4)

III.B.5 Audits

Das österreichische Auditsystem gemäß Art. 4 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 wird im Kapitel „Einleitung und horizontale Aspekte“, 7.7 „Anhang Auditsystem“ beschrieben.

III.B.6 Arbeitstechnische Kriterien gemäß Art. 4. der Verordnung (EG) Nr. 882/2004

Unabhängigkeit der Kontrollorgane

Die in Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 festgelegten Grundsätze der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Kontrollorgane werden angewandt. Diese werden durch das Dienstrecht und das Verwaltungsverfahrenrecht sichergestellt. Die Kontrollorgane unterliegen der Dienst- und Fachaufsicht der jeweiligen Behörde.

Durchsetzung des Rechtes

Die Befugnisse der für die Vollziehung der einschlägigen gesetzlichen gemeinschaftsrechtlichen und nationalen Vorschriften zuständigen Behörden umfassen auch die Ausstellung von vollstreckbaren behördlichen Anordnungen („Bescheiden“) und Anzeigen. Die Kontrollorgane haben gemäß den nationalen Vorschriften auch die Befugnis, alle für die Kontrolle der Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen maßgeblichen Nachforschungen anzustellen und die entsprechenden Grundstücke, Gebäude und Beförderungsmittel zu betreten.

III.B.7 Review und Anpassung des Kontrollplanes

Die Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen werden bei den Vorgaben für kommende Kontrollfrequenzen berücksichtigt.